

Badisch gut versichert.



**VERBRAUCHERINFORMATION ZU IHRER
RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG**

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz proSB für Nichtselbstständige
§ 29 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Verbraucherinformation zur Rechtsschutzversicherung

Inhaltsverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den folgenden Seiten finden Sie die relevanten Bedingungen:

- Produktinformationsblatt zu Ihrer Rechtsschutzversicherung gemäß § 4 VVG-Informationspflichtenverordnung
- Mitteilung nach § 28 Abs.4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall
- Vorteile der Rechtsschutzversicherung und Serviceleistungen auf einen Blick
- Information zu Ihrer Rechtsschutzversicherung gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2015-10 - Stand 10.2015

- § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung
- § 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?
- § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
- § 3 A Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidverfahren
- § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz
- § 4 A Versichererwechsel
- § 5 Leistungsumfang
- § 5 A Einbeziehung des aussergerichtlichen Mediationsverfahrens
- § 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?
- § 7 Wann beginnt Ihre Rechtsschutzversicherung?
- § 8 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?
- § 9 Beitrag
- § 10 Beitragsanpassung
- § 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung
- § 12 Wegfall des versicherten Interesses
- § 13 Kündigung nach Versicherungsfall
- § 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen
- § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- § 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Bitte wenden

- § 18 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
 - § 19 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
 - § 20 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?
 - § 21 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
 - § 22 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
 - § 23 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
 - § 24 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
 - § 25 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
 - § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz proSB für Nichtselbstständige
 - § 27 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
 - § 28 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
 - § 29 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Merkblatt zur Datenverarbeitung

Produktinformationsblatt zu Ihrer Rechtsschutzversicherung gemäß § 4 VVG-Informationspflichtenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen durch das Produktinformationsblatt einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Rechtsschutzversicherung bzw. zu Ihrem Versicherungsvertrag geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigelegten und für Ihren Vertrag gültigen Versicherungsbedingungen (ARB 2015-10).

Wir empfehlen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen, entgegenstehen:

- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen,
- Finanzsanktionen oder
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrages sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Bei dem angebotenen Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Rechtsschutz-Versicherung. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, den Vertragsvereinbarungen, dem Versicherungsschein und den beigelegten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015-10) sowie den hierzu vereinbarten Sonderbedingungen und Klauseln.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Lebensumstände, aus denen Rechtsstreitigkeiten und damit verbundene Kosten entstehen können, sind vielfältig. Deshalb bieten wir Rechtsschutz für unterschiedliche Lebensbereiche an, je nach Ihren persönlichen Umständen. Die Formen der Rechtsschutzversicherung sind in den §§ 21 bis 29 ARB ARB 2015-10 sowie in den evtl. vereinbarten Zusatzbestimmungen und Sonderbedingungen geregelt. Welcher Rechtsschutz für Sie gilt, können Sie Ihrem Versicherungsschein und Ihrem Antrag entnehmen. Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und tragen die erforderlichen Kosten (z. B. *Anwalts- und Gerichtskosten*) im vereinbarten Umfang bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte § 5 ARB 2015-10. Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang der Versicherung enthalten, z.B. die vereinbarte Selbstbeteiligung. Näheres entnehmen Sie bitte § 5 Absatz 3 ARB 2015-10. Besonders weisen wir darauf hin, dass bei einem Vergleich von Ihnen selbst zu tragende Kosten entstehen können. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie bitte vor Abschluss des Vergleiches Kontakt mit uns auf.

Rechtliche Auseinandersetzungen oder Beratungsbedarf können mehrere Ursachen haben. Als Versicherungsfall gilt der in § 4 ARB 2015-10 beschriebene Versicherungsfall. Er ist versichert, wenn das erste Ereignis, welches den Rechtskonflikt auslöst, nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt.

Für folgende Rechtsbereiche ist eine Wartezeit von drei Monaten zu beachten:

- Arbeits-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Ausnahme: Bei Streitigkeiten aus Kauf- oder Leasingverträgen über ein fabrikneues Kraftfahrzeug gilt die Wartezeit nicht.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 4 Abs. 1 ARB 2015-10. Ihrem Antrag können Sie weitere Einzelheiten entnehmen (z. B. *Versicherungssumme, Selbstbeteiligung*).

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

In Ihrem Antrag bzw. Versicherungsschein finden Sie weitere Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen.

Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag sofort nach Erhalt des Versicherungsscheins bzw. der darin genannten Fälligkeit. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge (*Folgebeitrag*) nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Wir fordern Sie dann auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen. Der Folgebeitrag ist jeweils am ersten Werktag der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und § 9 der ARB 2015-10.

Bitte wenden

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen, die nur für wenige Versicherte von Interesse sind, aber die gesamte Versicherungsgemeinschaft mit hohen Kosten belasten würden. Eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie den §§ 3 und 5 Absatz 3 (*Einschränkung unserer Leistungspflicht*) der ARB 2015-10.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bei Vertragsabschluss haben Sie bestimmte Pflichten (*sogenannte Obliegenheiten*) zu erfüllen. Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular gestellten Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie oder Ihr Ehe- oder Lebenspartner bereits rechtsschutzversichert sind oder waren, nennen Sie uns bitte den oder die Rechtsschutzversicherer, bei denen Sie oder Ihr Ehe- oder Lebenspartner versichert waren bzw. sind. Unrichtige Angaben können zur Anfechtung des Vertrages führen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie der Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der Vorvertraglichen Anzeigepflicht (*Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz -VVG- in der Verbraucherinformation zu Ihrer Rechtsschutzversicherung*).

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben aufgrund geänderter Umstände angepasst werden müssen, ist es erforderlich, dass Sie uns diese Änderungen (z. B. *bezüglich dem Umfang der vereinbarten Risiken oder der Aufnahme oder Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit*) unverzüglich und vollständig mitteilen. Haben Sie den Verkehrs- oder Fahrzeug-Rechtsschutz versichert, müssen Sie beispielsweise dafür Sorge tragen, dass der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Tun Sie dies nicht, kann eine Verletzung der Pflichten schwerwiegende Konsequenzen für Sie und die mitversicherten Personen haben.

Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte §§ 11, 12 und §§ 21 Abs. 8, 26 Abs. 5, 27 Abs. 5, § 28 Abs. 6 ARB 2015-10.

7. Welche Pflichten haben Sie im Rechtsschutzfall, was müssen Sie beachten, wenn Sie rechtliche Hilfe benötigen und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn Sie rechtliche Hilfe benötigen, setzen Sie sich bitte schnellstens mit uns in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Rufen Sie uns unter der Service-Nummer 0721/660-2600 an! Gerne helfen wir Ihnen auch bei der Auswahl eines kompetenten und auf Ihr Rechtsproblem spezialisierten Rechtsanwaltes. Den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt müssen Sie bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren. Uns müssen Sie auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben, ferner müssen Sie vor Erhebung von Klagen oder der Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einholen und möglichst alles vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten verursachen könnte. Näheres entnehmen Sie bitte § 17 Absätze 1 und 5 ARB 2015-10. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren und Ihren Vertrag gefährden. Bitte beachten Sie besonders § 17 Absätze 3, 5, 6 und 7 ARB 2015-10 (*Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles*) sowie die Mitteilung nach § 28 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz -VVG- (*Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall*) in der Verbraucherinformation zu Ihrer Rechtsschutzversicherung).

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrundegelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Die Vertragslaufzeit sowie das Vertragsende entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein. Hat Ihr Vertragsverhältnis eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert es sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit in Textform kündigen. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann das Vertragsverhältnis bereits zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und §§ 7,8 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2015-10.

9. Wie können Sie den Vertrag beenden?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu, z.B. bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung wegen einer Gefahrerhöhung oder einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes. Ferner können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von zwölf Monaten für mindestens zwei Rechtsschutzfälle die Leistungspflicht bejaht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte §§ 10, 11 und 13 ARB 2015-10.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den beiliegenden Unterlagen. Bei Rückfragen stehen wir sowie die für uns tätigen Versicherungsvermittler Ihnen gerne zur Verfügung.

Wichtige Anzeigepflichten: Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Badischen Rechtsschutzversicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Bitte wenden

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Damen und Herren,
wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens - ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust - kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

Vorteile der Rechtsschutzversicherung und Serviceleistungen im Tarif *proSB*

Versicherungssumme	1.000.000 EUR
Strafkaution	200 000 EUR
Weltweiter Versicherungsschutz	bei Aufenthaltsdauer bis 6 Monaten
Wartezeit	nur im Vertrags- und Sachenrecht sowie Bereich Beruf und Bereich Wohnen
Selbstbeteiligung	entfällt bei Beratung
150 EUR variabel/250 EUR fix	Wegfall SB nach 3 Jahren möglich
Mediation	außergerichtliche Konfliktlösung
Folgeereignistheorie	im Schadenersatz-RS
Mitversichert sind auch:	
Kinder	altersunabhängig bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit

Unsere Serviceleistung - Ihr Vorteil Ohne Selbstbeteiligung - auch im nicht versicherten Bereich

Telefonische Rechtsberatung

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr steht Ihnen in eigenen Rechtsangelegenheiten auch im nicht versicherten Bereich unabhängig vom Rechtsschutzfall eine sofortige telefonische Beratung durch selbstständige Rechtsanwältinnen zur Verfügung. Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten (*außer den ortsüblichen Telefongebühren*) verbunden.

Schlichten statt streiten

Konfliktlösung durch Mediation

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr steht Ihnen in eigenen Rechtsangelegenheiten bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles eine telefonische Konfliktlösungsunterstützung durch einen selbstständigen von uns vermittelten Mediator zur Verfügung. Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten (*außer den ortsüblichen Telefongebühren*) verbunden.

Für alle Fälle Schaden-Hotline: Rufen Sie uns an! 0721 660-2600

Information zu Ihrer Rechtsschutzversicherung gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1. Badische Rechtsschutzversicherung AG,

Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,
Sitz: Karlsruhe,
Amtsgericht Mannheim, HRB 107622,
Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen Bäuerle,
Vorstand: Roland Fahrner, Thomas Kollöffel

2. Badische Rechtsschutzversicherung AG:

Die Badische Rechtsschutzversicherung AG betreibt die Sparte Rechtsschutzversicherung.
Aufsichtsbehörde für die oben genannte Gesellschaft:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*),
Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn;
E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax.: 0228 4108-1550

3. Vertragsbestimmungen

- a) Für die Rechtsschutzversicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2015-10 sowie sofern vereinbart die Klauseln sowie Sonderbedingungen zur Rechtsschutzversicherung.
 - b) Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2015-10 oder dem Versicherungsschein.
4. Die Jahresbeiträge in der Rechtsschutzversicherung richten zunächst nach dem gewünschten Vertragsumfang, der vereinbarten Selbstbeteiligung sowie nach der gewünschten Vertragslaufzeit. Weiterhin richten sich die Jahresbeiträge nach Tarifgruppen, der Anzahl und Art von Wohneinheiten, bei vermieteten Einheiten nach Höhe der Jahresbruttomiete/-pacht, bei unbebauten Grundstücken nach Fläche und der Anzahl von Grundstücken sowie im Fahrzeug-Rechtsschutz nach der Fahrzeugart. In der Firmen-Rechtsschutzversicherung richtet sich der Jahresbeitrag nach der Anzahl der Beschäftigten und der Jahresbruttolohnsumme. In den Beiträgen ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.
 5. Zusätzliche Kosten, Abgaben und Gebühren werden vom Versicherungsunternehmen nicht erhoben. Anrufe können jedoch im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Vertrag mit Ihrem Telekommunikationsanbieter.
 6. Die Regelungen zur Zahlung der Prämie entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2015-10. Es besteht die Möglichkeit gegen Zahlung eines Ratenzuschlages den Jahresbeitrag statt jährlich, halb-, vierteljährlich oder monatlich zu zahlen.
 7. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

8. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung Information zu Ihrer Rechtsschutzversicherung gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Badische Rechtsschutzversicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe,
Postanschrift 76116 Karlsruhe.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf
an folgende Faxnummer zu richten: 0721 660-1688.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Der Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrages pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre Badische Rechtsschutzversicherung AG

9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.

Bitte wenden

10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:

- Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
- Kündigung im Schadenfall,
- Kündigung bei Beitragsanpassung,
- Kündigung bei Gefahrerhöhung,
- Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren,
- Rücktritt vom Vertrag bei Zahlungsverzug der Erstprämie,
- Kündigung bei Zahlungsverzug der Folgeprämie.

Die Kündigungsbedingungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2015-10.

11. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

12. Regelungen zum Gerichtsstand und zum anwendbaren Recht entnehmen Sie bitte § 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2015-10.

13. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.

14. Die Badische Rechtsschutzversicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin;
Tel.: 0800 3696000 - Fax 0800 3699000;
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Ihre Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten bleibt hiervon unberührt.

15. Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht unter Nummer 2 wenden.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin kein Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015-10 - Stand 10.2015) Tarif *proSB*

Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben folgende Bereiche (*Vertragsform*) versichert

- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz *proSB* für Nichtselbstständige
- § 29 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Für die folgenden Lebensbereiche haben Sie Versicherungsschutz.

Privat-Rechtsschutz:

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Berufs-Rechtsschutz:

Sie haben Rechtsschutz für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter*).

Verkehrs-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber, Veräußerer,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer,

von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.

Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger muss entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie haben ebenfalls Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als Eigentümer, Fahrer, Halter oder Mitfahrer eines nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugs zu Lande.

Sie sind ferner als Fahrer und Mitfahrer fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, auch zu Wasser oder in der Luft versichert. (*z.B. Sie kaufen sich ein privates Motorboot, der Kauf ist nicht versichert, wohl aber das Führen des Bootes*).

Versicherungsschutz haben Sie ferner, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar

- als Fahrgast,
- als Fußgänger,
- als Radfahrer oder
- als sonstiger Teilnehmer im öffentlichen Verkehr (*z.B. Reiter, Skater*).

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Teile von diesen (*z.B. Wohnung*) in folgenden Eigenschaften nutzen als:

- Eigentümer,
- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter

Die Eigenschaften und das Grundstück oder Gebäude oder Teile von diesen müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

§ 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?

Versicherungsschutz haben Sie nur in den versicherten Lebensbereichen.

Bitte wenden

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (*dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum*).

b) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (*zum Beispiel Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*)
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (*zum Beispiel Streitigkeit um ein Wohnrecht*)
- dinglichen Rechten (*dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.*), die Grundstücke, Gebäude oder Teile von diesen betreffen (*zum Beispiel Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze*).

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. (*"Ein Schuldverhältnis" besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.*)

Sie haben ebenfalls Versicherungsschutz, wenn ein Vertrag über das Internet online im eigenen Namen und Interesse geschlossen wurde (*Internet-Rechtsschutz*).

Ausnahme: Es besteht ein Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe § 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (z.B: Streit aus oder um Ihr Arbeitsverhältnis) oder
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz

Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

Sie haben Versicherungsschutz

- in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten.
- in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten. Es besteht zusätzlich Versicherungsschutz bereits im vorangehenden Widerspruchsverfahren.

f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

Sie haben Versicherungsschutz:

- in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten
- wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls besteht (*Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen*)

g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren

(*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten*)

Sie haben Versicherungsschutz:

- in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten
- wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls besteht (*Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in Verkehrssachen*)

i) **Straf-Rechtsschutz**

- für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird.
(Das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).

- für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen außerhalb des Verkehrsbereichs** vorgeworfen wird.
(Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)
Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar,
- und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz.

Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens rechtskräftig verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz.

Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen. Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

j) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.

k) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**

für einen Rat oder eine Auskunft eines zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 250 EUR. Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten.

l) **Opfer-Rechtsschutz**

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person **Opfer einer Gewaltstraftat** wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, vorsätzlicher schwerer Verletzung der körperlichen und psychischen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im:

- Ermittlungsverfahren,
- Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397a Abs. 1, 406g Abs. 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

m) **Photovoltaik-Rechtsschutz**

- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Photovoltaikanlage stehen.

Voraussetzungen:

- die Anlagenleistung beträgt höchstens 10 kWp (Kilowatt-Peak)
- die Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum oder einer mitversicherten Person
- der Eigentumserwerb ist nicht nur vorübergehend bezweckt
- die Anlage muss sich auf einem in Ihrem Eigentum befindlichen und von Ihnen selbst bewohnten und nicht gewerblich genutzten Wohnhaus befinden.
- für das betroffene Hausgrundstück besteht Rechtsschutz bei uns für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken.

§ 3 **Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten**

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung und Erdbeben
 - b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
 - c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Teilen von diesen. Hierzu zählen auch Schäden und Beeinträchtigungen aufgrund von Immissionen durch Geothermie und Fracking

Bitte wenden

- d) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstückes, das zu Bauzwecken bestimmt ist.
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
 - cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Teile von diesen, soweit sich das Objekt in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder Sie es erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
 - dd) dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstückes, Gebäudes oder eines Teil von diesen, die Sie oder eine mitversicherte Person nicht zu eigenen Wohnzwecken nutzen oder nutzen wollen (z.B. *Verkauf eines vermieteten Hauses*).
 - ee) dem Erwerb oder der Veräußerung eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Teile von diesen.
 - ff) der Finanzierung der unter aa) bis ee) genannten Vorhaben.
- e) einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
Wann liegt eine sonstige Tätigkeit vor? Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne, Gehälter, Renten) sind.
- (2) a) Sie wollen Schadensersatzansprüche abwehren. (*Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall verursacht und der Gegner will Schadensersatz von Ihnen: Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert*). Dies gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch auf einer Vertragsverletzung beruht (*Beispiel: Der Vermieter des von Ihnen angemieteten Mietwagens verlangt Schadensersatz wegen verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges*).
- b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).
- c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften, aus einer Beteiligung an einer Handelsgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) oder aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (*Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft*).
- d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.
- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- aa) Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, sowie dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stille Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung;
 - bb) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen;
 - cc) Darlehen.
- g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Ausnahme: Sie haben Beratungs-Rechtsschutz siehe § 2 k) vereinbart.
- h) Sie wollen gegen uns, unsere Vermittler oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- i) Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Abgaben
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- (3) a) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten wahr.
- b) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof) wahr.
Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr.
- c) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (zum Beispiel: *Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags*).
- d) Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- e) Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.
- f) Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren geführt, das ein Verwarnungs- bzw. Bußgeld bis einschließlich 30 EUR zur Folge haben kann (*Bagatelibußgeldsachen*).
- (4) a) Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
- b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadensersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)

- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen

oder

Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen. (Beispiel: *Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsertrag sind nicht versichert.*)

- (5) Wenn in den Rechtsbereichen § 2 a) bis h) sowie m) ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zu Rückzahlung der Leistung verpflichtet, die wir erbracht haben.

§ 3 A Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/ Stichentscheidverfahren

- (1) Wir können den Versicherungsschutz **ablehnen**, wenn unserer Auffassung nach
- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g), m) **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat oder
 - b) Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.
Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. (*"Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".*)
- (2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Absatz 1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?
In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
- besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
 - steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
- Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann Ihr Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (*Verlust des Versicherungsschutzes*) hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist. Entscheidend ist hierbei der Zeitpunkt, zu dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls oder von den diesen Versicherungsschutzfall auslösenden Umständen erlangt haben. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Versicherungsvertrag, der zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Eintritt des Versicherungsfalls bestand.

- (1) Der Versicherungsfall ist:
- a) Im Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a) das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll. (*Folgeereignistheorie*)
 - b) Im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2 k)) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat (*zum Beispiel ändert sich die Rechtslage immer dann, wenn eine Person verstirbt und Sie Erbe/Erbin dieser Person werden*).
 - c) Soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (*zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter*) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Sie haben keinen Versicherungsschutz wenn der Versicherungsfall innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten ist. (Dies ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz). Dies gilt nur im

- Arbeits-Rechtsschutz
- Wohnungs-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Ausnahme: Bei Streitigkeiten aus Kauf- oder Leasingverträgen über ein fabrikneues Kraftfahrzeug gilt die Wartezeit nicht.

- (2) Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie insgesamt keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.
- (3) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- a) Eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die Sie oder ein anderer (*zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter*) vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen haben, löst den Versicherungsfall aus. (*"Willenserklärung" oder "Rechtshandlung": das sind zum Beispiel ein Antrag auf Fahrerlaubnis oder eine Mahnung.*)
 - b) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel: Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn liegen.

Bitte wenden

§ 4 A Versichererwechsel

- (1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (*dies gilt abweichend von den Regelungen unter § 4 Abs. 3 und Abs. 4*):
- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
 - Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (*"grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
 - Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (*Beispiel: Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten (*Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.*)
- Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass
- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
 - der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.
- (2) In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalls im **Inland** übernehmen wir folgende Kosten:
Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (*Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht*).
Wir erstatten die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?
Dann übernehmen wir weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogeannter Verkehrsanwalt*).
Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:
- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.
 - Bei Eintritt des Versicherungsfalls im **Ausland** übernehmen wir folgende Kosten:
Wir tragen die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird.
Dies kann sein entweder:
- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (*im Ausland*) entfernt?
Dann übernehmen wir **zusätzlich** die Kosten eines an Ihrem Wohnort ansässigen Rechtsanwaltes. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogeannter Verkehrsanwalt*).
Dies gilt nur für die erste Instanz.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Wenn eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben ist, und eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG für dessen gesamte Tätigkeit.
 - Wir tragen
- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers,
 - Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.
Hierunter fallen keine Mediationsverfahren nach § 5 A ARB.
 - Wir tragen
- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
- die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden

f) aa) Sachverständige

Wir übernehmen die übliche Vergütung für einen öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige, technische Sachverständigenorganisation (*Beispiel: TÜV oder Dekra*):

- In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen zu Lande und Anhängern wahrnehmen.

bb) Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

g) Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zu Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

h) Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

(2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- diese Kosten bereits gezahlt haben.

b) Wenn Sie vorgenannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (*Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 EUR. Bei einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR = 80% des erzielten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20% der entstandenen Kosten nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.
Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.

Vertragsumfang: Privat-, Berufs-, Verkehrs-RS proSB § 26 ARB 2015

Selbstbeteiligung: variabler Selbstbehalt 150 EUR / Fix 250 EUR

Wenn Sie einen Rechtsanwalt aus dem Kreis der von uns empfohlenen Rechtsanwälte beauftragen, gilt eine variable Selbstbeteiligung von 150 EUR. Die vereinbarte variable Selbstbeteiligung reduziert sich nach einem Jahr und nach jedem weiteren Jahr seit dem Versicherungsbeginn um 50 EUR, wenn in diesen Jahren keine Schadenzahlung in einem Versicherungsfall erfolgt ist. Ab dem vierten Jahr ohne eine Schadenzahlung seit Versicherungsbeginn beträgt Ihr Selbstbehalt 0 EUR. Nach jeder Schadenzahlung in einem Versicherungsfall beginnt das variable System wieder mit dem vereinbarten Selbstbehalt von 150 EUR. Dies erfolgt unabhängig von der bisher erreichten Reduzierung des Selbstbehaltes. Eine Reduzierung um 50 EUR erfolgt dann wieder nach dem nächsten schadenfreien Jahr.

Wenn Sie keinen Rechtsanwalt aus dem Kreis der von uns empfohlenen Rechtsanwälte beauftragen, gilt in jedem Fall eine Selbstbeteiligung von 250 EUR.

Auch in diesem Fall stufen wir Sie nach einer Schadenzahlung unabhängig von der bisher erreichten Reduzierung wieder auf den Beginn des variablen Systems (150 EUR).

Ausnahme: Der Versicherungsfall ist mit einer Erstberatung erledigt. In diesem Fall verzichten wir darauf, die Selbstbeteiligung abzuziehen.

Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

Vertragszusatz: § 29 selbstgenutzte Wohneinheit (Haupt-/Erstwohnsitz) - proSB

Selbstbeteiligung: variabler Selbstbehalt 150 EUR / Fix 250 EUR

Wenn Sie einen Rechtsanwalt aus dem Kreis der von uns empfohlenen Rechtsanwälte beauftragen, gilt eine variable Selbstbeteiligung von 150 EUR. Die vereinbarte variable Selbstbeteiligung reduziert sich nach einem Jahr und nach jedem weiteren Jahr seit dem Versicherungsbeginn um 50 EUR, wenn in diesen Jahren keine Schadenzahlung in einem Versicherungsfall erfolgt ist. Ab dem vierten Jahr ohne eine Schadenzahlung seit Versicherungsbeginn beträgt Ihr Selbstbehalt 0 EUR. Nach jeder Schadenzahlung in einem Versicherungsfall beginnt das variable System wieder mit dem vereinbarten Selbstbehalt von 150 EUR. Dies erfolgt unabhängig von der bisher erreichten Reduzierung des Selbstbehaltes. Eine Reduzierung um 50 EUR erfolgt dann wieder nach dem nächsten schadenfreien Jahr.

Wenn Sie keinen Rechtsanwalt aus dem Kreis der von uns empfohlenen Rechtsanwälte beauftragen, gilt in jedem Fall eine Selbstbeteiligung von 250 EUR.

Auch in diesem Fall stufen wir Sie nach einer Schadenzahlung unabhängig von der bisher erreichten Reduzierung wieder auf den Beginn des variablen Systems (150 EUR).

Ausnahme: Der Versicherungsfall ist mit einer Erstberatung erledigt. In diesem Fall verzichten wir darauf, die Selbstbeteiligung abzuziehen.

Bitte wenden

Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

- d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (*zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers*), die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.
 - e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden (*"Vollstreckungstitel" sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil.*)
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde.
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
 - h) Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.
- (4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.
Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Wir sorgen für
- a) die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen vor Gericht im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
 - b) die Zahlung einer Kaution, wenn dies nötig ist, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Summe. Dieses stellen wir zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Beratungsrechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2 k)) für Notare.
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (*siehe § 2 e*)) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (*auch Lohnsteuerhilfevereine*).
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 A Einbeziehung des aussergerichtlichen Mediationsverfahrens

- (1) Mediation ist ein freiwilliges vertrauliches Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.
- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich ausschließlich auf die im Rechtsschutzvertrag vereinbarten Rechtsbereiche.
- (3) Wir übernehmen den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten eines von uns vermittelten Mediators für bis zu fünf Sitzungsstunden à 180 EUR je Mediation. Die Selbstbeteiligung ziehen wir nicht ab.
Im Familienrecht beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf des Trennungsjahres.
Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.
- (4) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

- (1) **Hier haben Sie Versicherungsschutz**
Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
 - in Europa
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres
 - auf den Kanarischen Inseln
 - auf MadeiraAusnahme: Im Steuer-, Sozial- und Opfer-Rechtsschutz haben Sie keinen Versicherungsschutz im Ausland.
- (2) **Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen**
Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 tragen wir die Kosten des vom Versicherungsnehmer beauftragten ausländischen Rechtsanwaltes bis zum dreifachen Betrag, wie er sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro.
Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
Dies tun wir unter den Voraussetzungen:
 - Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens sechsmonatigen Aufenthalts eingetreten sein.
 - Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten wahr.
- (3) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz im Ausland bei der Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (*Time-Sharing*) an:
 - Grundstücken
 - Gebäuden
 - Teilen von diesen.

§ 7 Wann beginnt Ihre Rechtsschutzversicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (siehe § 9 B Abs. 1).

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (das heißt: sie gilt in jedem Fall).

§ 8 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

§ 9 Beitrag

Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. (Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.)

A Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen. ("Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie möglich")

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

C Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe Absatz 3). Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

(3) Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Absatz 4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

Bitte wenden

(4) Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?

- Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

- Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

D Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**(1) Rechtzeitige Zahlung**

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) unverzüglich zahlen. ("*Unverzüglich*" heißt nicht unbedingt "*sofort*", sondern "*ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich*".)

(2) Beendigung des SEPA-Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wir Sie hierzu in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) aufgefordert haben.

E Teilzahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbetrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

G Die Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit ist über diesen Vertrag nicht mitversichert.

§ 10 Beitragsanpassung**Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?**

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts (*siehe Absatz 1*) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

(1) Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen **Veränderungswert** für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (*Berechnungsmethode*) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (*das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen*) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (*Bezugsjahre*) erhöht oder vermindert?

(*Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der in Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.*)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (*zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart*) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

(2) Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (*Beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet.*) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (*Beispielsweise wird - 8,4 % auf - 7,5 % aufgerundet.*). Veränderungswerte im Bereich von - 5 % bis + 5 % werden nicht gerundet.

(3) Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (*siehe Absatz 1*) geringer +5 % oder größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt (*Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem "festgehaltenen" Bezugsjahr verglichen.*)

(4) **Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?**

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (*Erhöhung oder Senkung*) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (*siehe Absatz 1*).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach Absatz 1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag. Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

(5) **Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?**

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden. In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (*siehe Absatz 6*). Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(6) **Ihr außerordentliches Kündigungsrecht**

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (*siehe Absatz 5*). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

§ 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

(1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab (*Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.*).

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

(2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

(3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn **Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben gemacht** haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

(4) Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

Bitte wenden

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? (*Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben.*) Dann gilt Folgendes (*sofern nichts anderes vereinbart ist*):
Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.
Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (3) Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) erfolgen.
Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs.
Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

- (1) **Gesetzliche Verjährung**
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (*BGB*).
- (2) **Die Verjährung wird ausgesetzt**
Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht (*Das heißt: bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht*).

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. (*Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein eingetragener Verein.*)
- (2) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.
(*Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.*)
Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen gerichtet werden an:
- unsere Hauptverwaltung
- eine als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen
- (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt? Für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abzugeben haben, genügt dann die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend
- für den Fall, dass Sie Ihren Namen geändert haben.

§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
- Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gerne auch telefonisch.
 - Sie müssen uns
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten und
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - aa) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (*Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.*)
 - bb) Bei Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie - soweit möglich - dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird (*entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: "Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen"*).
Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (*zum Beispiel: Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite*) so gering wie möglich halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen.

Von mehreren möglichen Vorgehensweisen müssen Sie die kostengünstigste wählen, in dem Sie z.B.

- nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
 - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- (3) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.
Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (4) Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- (5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
- aa) Ihren Rechtsanwalt
- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - die Beweismittel angeben,
 - die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
- bb) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- (6) Wenn Sie eine der in Absätzen 1 und 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
- Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
- Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
 - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (*zum Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.*)
- Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- (7) Wenn der Anwalt die Abwicklung des Versicherungsfalles uns gegenüber übernimmt, müssen Sie sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. (*Beispiel: Ihr Anwalt unterrichtet uns nicht rechtzeitig. Dann behandeln wir Sie so, als hätten Sie selbst uns nicht rechtzeitig informiert.*)
- (8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. ("Abtreten" heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)
- (9) Wenn ein anderer (*zum Beispiel: Ihr Prozessgegner*) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.
- Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
- (10) Hat Ihnen ein anderer (*zum Beispiel: Ihr Prozessgegner*) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

§ 18 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

Bitte wenden

§ 19 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)**§ 20 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?****(1) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen**

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung, oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. *(Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein).* Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. *(Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein).* Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

(3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

(4) Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

§ 21 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)**§ 22 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)****§ 23 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)****§ 24 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)****§ 25 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)****§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz proSB für Nichtselbstständige****(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.**

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit *(zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter).*

Sie haben Versicherungsschutz im Bereich Verkehr.

(2) Mitversicherung

Mitversichert sind

- a) Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner, oder Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- b) Ihre minderjährigen Kinder,
- c) Ihre unverheirateten volljährigen Kinder.

Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

- d) alle Personen *(mitversicherte Personen)* in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Mitfahrer des Kraftfahrzeugs, das bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer
 - auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder
 - auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen oder
 - von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemietet wurde.*(Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)*

- e) die unter Abs. 1 und 2 a) bis c) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer und Mitfahrer fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, auch zu Wasser oder in der Luft versichert. *(z.B. Sie kaufen sich ein privates Motorboot, der Kauf ist nicht versichert, wohl aber das Führen des Bootes).*

Diese Personen haben auch Versicherungsschutz, wenn sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer im öffentlichen Verkehr *(z.B. Reiter, Skater).*

(3) In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),

Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),
Opfer-Rechtsschutz	(§ 2 l),
Photovoltaik-Rechtsschutz, wenn zusätzlich Wohnungs-RS (§29) versichert ist.	(§ 2 m).

- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

(5) **Besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten**

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Unter zwei Bedingungen können Sie von uns eine Umwandlung in einen Versicherungsschutz nach § 25 (*Privat- und Berufs-Rechtsschutz*) und damit eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrages verlangen.

- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Kraftfahrzeug zu Lande und kein Anhänger auf Ihren Namen, den Namen Ihres mitversicherten Lebenspartners oder Ihrer mitversicherten Kinder zugelassen.
- Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren oder deren Namen versehen

Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner und die mitversicherten Kinder keine Fahrerlaubnis mehr haben.

Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

- (7) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Rechtsbereich Arbeits-Rechtsschutz gemäß 2 b) ARB 2015-10 ausgeschlossen werden.

§ 27 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 28 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 29 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

- (1) Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner haben Versicherungsschutz im Lebensbereich Wohnen.

(2) **In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?**

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	(§ 2 c),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e).

- (3) Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz für Kinder in Ausbildung
Unter folgenden Voraussetzungen haben Sie weiteren Versicherungsschutz:

- Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner sind Eigentümer oder Mieter einer im Inland gelegenen Wohnung.
- Die Wohnung wird von einem Ihrer Kinder oder der Kinder des mitversicherten Lebenspartners bewohnt.
- Die Wohnung wird während der Schulzeit oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildungszeit der Kinder (Lehre oder Studium, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u.ä.) von diesen selbst bewohnt und befindet sich am Ausbildungsort.

Dies gilt allerdings nur, wenn Sie Ihre selbstgenutzte Wohnung bei uns versichert haben.

Versicherungsschutz haben Sie ebenfalls, wenn die genannten Kinder Mieter oder Eigentümer des Objekts sind.

Wenn Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner das Objekt an Ihre Kinder vermieten, besteht kein Versicherungsschutz.

Die Mitversicherung für die Wohnung entfällt mit Abschluss der beruflichen Erstausbildung.

- (4) Für Ihren Vertrag nicht relevant.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung:

Versicherungsunternehmen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre Daten vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrages, soweit dies für die Prüfung und die Einschätzung des zu versichernden Risikos erforderlich ist.

Danach nutzen wir Ihre Daten zur Verwaltung oder Abwicklung des Versicherungsvertrages, insbesondere im Schaden- oder Leistungsfall.

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Soweit zu dem oben genannten Zweck von Ihnen Gesundheitsdaten erhoben, gespeichert, verarbeiten und genutzt werden müssen, werden wir zuvor von Ihnen eine entsprechende Einwilligungserklärung einholen.

Sofern zur Beurteilung eines zu versichernden Risikos oder im Rahmen einer Schadenbearbeitung Gesundheitsdaten von Ihnen bei einem Dritten (z.B. bei einem Arzt oder einer sonstigen Person, die Sie behandelt hat) erhoben werden müssen, benötigen wir von Ihnen eine entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung.

Alternativ zur Abgabe einer Schweigepflichtentbindungserklärung haben Sie die Möglichkeit, von uns benötigte Informationen und Unterlagen selbst einzuholen und uns zur Verfügung zu stellen.

Code of Conduct

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat unter Beteiligung von Vertretern der Mitgliedsunternehmen, der deutschen Datenschutzbehörden und der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) den "Code of Conduct" (*Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft*) entwickelt.

Die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen sind den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (dem Code of Conduct) beigetreten. Sie haben sich dadurch zu deren Einhaltung verpflichtet und richten ihre Datenschutzorganisation nach diesen Erfordernissen aus.

Die Verhaltensregeln des Code of Conduct finden Sie auf unserer Internetseite unter:

www.bgv.de/datenschutz

Unter der Rubrik "Datenschutz" finden Sie weitere Informationen zu unserem Datenschutzmanagement sowie die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten.

Auf Wunsch erhalten Sie einen Ausdruck des Code of Conduct (CoC), eine Liste der Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe, die an einer zentralen Datenverarbeitung teilnehmen, unser Verfahrensverzeichnis sowie eine Liste der Dienstleister, mit denen wir zusammenarbeiten.

Recht auf Auskunft zu gespeicherten Daten, Berechtigungsrecht, Löschen und Sperren

Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind. Sofern wir von Ihnen Daten gespeichert haben, deren Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist, können Sie deren Sperrung oder Löschung verlangen.

Widerspruchsmöglichkeit

Ihre Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung nur zur Werbung für eigene Versicherungsprodukte der Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen und deren Kooperationspartner genutzt.

Außerdem nutzen wir diese Daten ggf. zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung.

Dieser Nutzung können Sie ohne Auswirkung auf Ihren Versicherungsvertrag jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa IRFP (*informa insurance risk and fraud prevention GmbH, Rheinstraße 99 in 76532 Baden-Baden*) betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

Betroffene, deren Daten wir in das HIS einmelden und deren Daten infolge dessen dort gespeichert werden, werden von uns darüber informiert.

Sie haben das Recht, von der informa IRFP GmbH Auskunft darüber zu verlangen, ob und mit welchen Daten Sie im HIS gespeichert sind.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie auf der Internetseite der informa IRFP GmbH unter www.informa-irfp.de.

Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Als Antragsteller und Versicherungsnehmer sind Sie verpflichtet, unsere Fragen zu dem zu versichernden oder versicherten Risiko, insbesondere zur Risikoeinschätzung und im Leistungsfall vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Zur Ergänzung oder Verifizierung Ihrer Angaben (*auch zu versicherten Personen*) kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Wenn Sie beispielsweise von einem anderen Kfz-Versicherer zu uns wechseln, ist für die Risikoeinschätzung, zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere die Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung die Feststellung der Vorversicherungszeit erforderlich. In unseren AKB ist geregelt, dass wir berechtigt sind, beim Vorversicherer Auskünfte zum Schadenverlauf einzuholen und das Ergebnis der Anfrage zu speichern.

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Bitte wenden

Weitere Auskünfte zum Datenschutz

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

BGV / Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 6 60 - 0
Fax: 07 21 / 6 60 - 16 88
E-Mail: datenschutzbeauftragter@bgv.de
Internet: www.bgv.de/datenschutz

Badische Rechtsschutzversicherung AG

Durlacher Allee 56 / 76131 Karlsruhe // **Telefon** 0721 660-0 // **Fax** 0721 660-1688 // **E-Mail** service@bgv.de // www.badische-rechtsschutz.de